

Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. - Veterinäramt -



Veterinäramt Neumarkt i. d. OPf. - Postfach 1405 - 92304 Neumarkt

Informationen zur Kennzeichnung und Registrierung von Pferden, Eseln und sonstigen Equiden

Eine korrekte amtliche **Kennzeichnung** von Equiden ist insbesondere bei Ausbruch einer Pferdeseuche, bei der staatliche Bekämpfungsmaßnahmen gesetzlich vorgeschrieben sind (z.B. Ansteckende Blutarmut der Einhufer oder Afrikanische Pferdepest), unverzichtbar.

Zudem benötigt das Veterinäramt im Fall eines Tierseuchenausbruchs ausreichend Kenntnisse über den **Aufenthaltsort** von Einhufern. Deshalb müssen alle Halter von Einhufern (= Equiden) gemäß § 26 Viehverkehrsverordnung eine Betriebsnummer (= Balis-Nummer) für den Haltungsort haben und ihre Pferdehaltung beim dafür zuständigen Veterinäramt anmelden.

Entscheidend ist hier der **Halter** mitsamt Haltungsort und nicht der **Eigentümer**. Tierhalter ist derjenige, der das Tier tatsächlich in seiner Obhut hat und für dessen Haltung verantwortlich ist, unabhängig vom Zweck der Haltung und unabhängig von den Eigentumsverhältnissen.


Setzen Sie sich als Equidenhalter bitte mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Neumarkt in Verbindung und prüfen Sie, ob Sie bereits eine für den Haltungsort zutreffende Betriebsnummer mit dem dazugehörigen Betriebstyp „Pferdehaltung“ haben.

<http://www.aelf-ne.bayern.de/amt/kontakt/index.php>

Dr.-Grundler-Straße 3
92318 Neumarkt i.d.OPf.
Tel. 09181 4508-0
Fax: 09181 4508-444
E-Mail: poststelle@aelf-ne.bayern.de

Anschließend zeigen Sie ihre Equidenhaltung bei dem für den Haltungsort zuständigen Veterinäramt an.

Für den Standort im Landkreis Neumarkt können Sie folgendes Formular verwenden:

Hausanschrift:	Besuchszeiten:	Konten:	BLZ	Stadtbushaltestellen:
92318 Neumarkt, Nürnberger Straße 1	Mo., Di. 8.00 – 16.00 Uhr	261 008 Sparkasse Neumarkt	760 520 80	
Telefon: (09181) 470-0	Mi., Fr. 8.00 - 12.00 Uhr	114 006 Raiffeisenbank Neumarkt	760 695 53	Linien 561/562
Telefax: (09181) 470 320	Do. 8.00 - 18.00 Uhr	4827-853 Postscheckamt Nürnberg	760 100 85	
eMail: landratsamt@landkreis.neumarkt.de	Bitte vereinbaren Sie Termine auch während der Öffnungszeiten !			

Seit 1. Januar 2016 gilt die neue EU-Durchführungsverordnung Nr. 2015/262, die sogenannte Equidenpass-Verordnung.

Danach muss jeder Equide innerhalb von 12 Monaten nach der Geburt, spätestens jedoch vor dem endgültigen Verlassen des Geburtsbetriebes einen Equidenpass haben.

Grundlage dafür ist die Kennzeichnung mittels Transponder, dem sogenannten Mikrochip. Die Transponder werden von den Pass ausgebenden Stellen ausgegeben.

Diese sind in Bayern:

für **Zuchttiere**, also Pferde und Ponys die in einem Zuchtbuch eingetragen sind, der Zuchtverband bzw. die Züchtervereinigung. Verbände oder Züchtervereinigungen können ihren Sitz auch außerhalb Bayerns haben.

für **Sportpferde** („Turnierpferde“), die an Wettkämpfen nach LPO (Leistungsprüfungsordnung) teilnehmen und für die eine Eintragung bei der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) erforderlich ist, ist die FN die zuständige Behörde.

für **alle anderen in Bayern geborenen oder gehaltenen Equiden**, so genannte „nicht registrierte“ Equiden, der Landesverband Bayerischer Pferdezüchter e.V.

Bereits ordnungsgemäß ausgestellte Equidenpässe behalten ihre Gültigkeit.

Ansonsten gilt für Equiden, die vor dem 01. Juli 2009 geboren wurden und noch keinen Pass besitzen, dass bei der zuständigen Stelle ein Pass beantragt werden muss. Sie benötigen einen Transponder. Da die EU-rechtlich vorgegebene Übergangsfrist bereits abgelaufen ist, kann für diese Pferde nur mehr ein sogenannter **Ersatzpass** ausgestellt werden. Eine Schlachtung dieser Pferde zum menschlichen Verzehr ist nicht mehr möglich.

Für Equiden, die nach dem 01. Juli 2009 geboren wurden bzw. werden muss grundsätzlich bis zum Ende des Geburtsjahres ein Pass beantragt werden. Bei Fohlen, die in der zweiten Jahreshälfte (01.07. bis 31.12) geboren werden, beträgt die maximale Frist sechs Monate nach der Geburt. Wird der Pass nicht innerhalb dieser Fristen beantragt, kann ebenfalls nur mehr ein Ersatzpass ausgestellt werden und eine spätere Schlachtung dieser Tiere ist dann nicht mehr möglich.

Equidenpässe, die in **EU-Mitgliedstaaten** ausgestellt wurden, gelten auch in Deutschland

Für Equiden aus Ländern **außerhalb der EU**, die ohne anerkannten Pass eingeführt werden, muss bis spätestens 30 Tage nach Abschluss des Zollverfahrens bei der zuständigen Passausgebenden Stelle ein EU-Equidenpass beantragt werden.

Außerdem weisen wir darauf hin, dass Pferde bei der Bayerischen Tierseuchenkasse anzumelden sind:

Hausanschrift: Arabellastraße 29, 81925 München

Postfach 81 02 60, 81902 München

Telefon: 089 929900-0

Telefax: 089 929900-60

E-Mail: info@btsk.de

Internet: <http://www.btsk.de/portal/page/portal/btsk/index.htm>